H.E. SCHMITT – LERMANN

DIE POLITISCHE STRAFJUSTIZ DES TÜRKISCHEN MILITÄRREGIMES

ERGEBNISSE
EINER INFORMATIONSREISE
NACH ISTANBUL UND UMGEBUNG
VOM 18.-22.3.1982

Münchner Komitee
Solidarität mit den verfolgten Gewerkschaftern
in der Türkei

SCHMITT – LERMANN

DIE POLITISCHE STRAFJUSTIZ
DES TÜRKISCHEN MILITÄRREGIMES

ERGEBNISSE
EINER INFORMATIONSREISE
NACH ISTANBUL UND UMGEBUNG
VOM 18.-22.3.1982

TÜSTAV

Impressum
Herausgeber: "Münchner Komitee - Solidarität mit den verfolgten Gewerkschaftern in der Türkei"
presserechtlich verantwortlich: Fritz Maier, Pfeuferstr. 18, 8 München

I. Vorbemerkung zum Verlauf und Ertrag der Reise

Der Verfasser, Rechtsanwalt in München, reiste zusammen mit einem Dolmetscher vom 18. bis 22. März 1982 nach Istanbul und Umgebung, um Informationen zur Menschenrechtssituation unter dem türkischen Militärregime nach dem Putsch vom 12. September 1980 zu sammeln. Der Termin wurde gewählt, um je einem Verhandlungstag im Prozeß gegen die mit Todesstrafe bedrohten 52 Funktionäre der DISK (Übersetzung etwa: Gewerkschaften der Arbeiterklasse für eine neue Gesellschaft) und gegen angebliche Mitglieder und Sympathisanten der seit 58 Jahren verbotenen TKP (Türkische Kommunistische Partei) Mittelanatoliens in Ankara beiwohnen zu können. Da beide Termine am Tag unserer Ankunft abgesetzt worden waren, besuchten wir einen der in der türkischen und Weltöffentlichkeit fast unbekannten TKP-Massenprozesse in einem Marinestützpunkt an der Marmarameerküste. Im übrigen interviewte ich 6 befaßte Strafverteidiger, 1 führenden Juraprofessor, 1 abgesetzten Militärrichter, 3 Haftentlassene (und Gefolterte) und 2 Journalisten (im folgenden "Kollegen" genannt).

Alle Gesprächspartner sind mir namentlich bekannt. Durch Erlaß der Junta ist der ungenehmigte Kontakt mit ausländischen Organisationsvertretern und die Mitteilung regimeabträglicher Tatsachen an Ausländer schlechthin mit Haft zwischen 5 und 7 Jahren bedroht. Meine Privatreise hatte daher keinen offiziellen Entsender oder Einlader; eine evtl. publizistische Auswertung behielt ich mir persönlich vor.

Kurz vorher hatte das französische Generalkonsulat einigen französischen Juristen vergeblich eine Vorsprache beim leitenden Militärstaatsanwalt in Istanbul, Oberst Süleyman Takkeci (Kollegen: "dummdreister Faschist") oder seinem Stellvertreter Mustafa Gül (Kollegen: "zynischer Rechtsintellektueller") zu vermitteln versucht. Bei mir scheiterte dieser Versuch bereits beim BRD-Generalkonsul Dr. Felix Gaerte.

Der folgende Bericht konzentriert sich auf die vor Ort persönlich gewonnenen Informationen, die nicht schon durch die anderen aktuellen Berichte aus der Türkei bekannt geworden sind.

Berichtet wird über die Menschenrechtssituation nach dem Putsch vom 12.09.80 (II.), über die wichtigsten Prozeßgruppen vor den Militärgerichten, insbesondere im Zusammenhang mit der TKP, der DISK, dem Friedenskomitee (FK, das unserem Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit -KFAZ- entspricht), und kontrastiert mit der angeblich "ausgewogenen" Verfolgung faschistischer Terroristen des Alparslan Türkeş (III.) über den TKP-Prozeßtermin am 19.03.82 im Marinestützpunkt Gölçük (IV.) und über mögliche Solidaritätsformen und Gesichtspunkte für die publizistische Aufarbeitung besonders durch demokratische Juristen (V.).

II. Die Menschenrechtssituation nach dem Putsch vom 12.9.1980

Ausnahmezustand und Volk

"Schluß mit dem Terror" war die einzig populäre Propagandalosung der Putschisten. Es waren pro Tag ca. 25 Menschen auf offener Straße ermordet worden, zu 80 % durch die in Militärkreisen verankerten Faschisten der MHP ('Nationale Bewegungspartei' des F.J.Strauß-Freundes Alparslan Türkeş - "Graue Wölfe"-). Die Sehnsucht nach Ruhe und Ordnung und die abstumpfende Tradition regierungsoffizieller Folterterrors erleichterten der Junta die teilweise Übernahme rechten Terrors in die eigene Regie.

Aber die ca. 200.000 Verhaftungen seit dem Putsch, die 80.000 derzeit Einsitzenden, davon regierungsoffiziell 30.000 wegen "Zugehörigkeit zu extremistischer Organisation", zusammen mit ihren hierdurch verelendeten ca. 400.000 Angehörigen haben Massencharakter. Trotz unvermeidlicher Erscheinungen des Denunziantentums wächst ein Klima volkstümlicher, auch massiver Unterdrückung standhaltender Solidarität.

Demagogische Versprechungen einer Rückkehr zu Atatürk und eines später funktionierenden Verfassungsstaates schlagen nicht durch. Die Massenlebenshaltung verschlechtert sich rapide. Die Löhne sind auf den Stand von 1963 zurückgefallen (Mindestlohn DM 180); gestiegen waren sie immer in den parlamentarisch-demokratischen, gesunken in den militärputschistischen Phasen. Der antinationale Verrat am Wirtschaftsprotektionismus des vielberufenen Atatürk, das offene Diktat der US-Monopole, der rigorose Monetarismus und Konzentrationsprozeß (Massenkonkurse) lassen auch die breiten Mittelschichten - anders als im klassischen Faschismus - nicht zu wirklichen Regimestützen werden. Die Mehrheit will ein ziviles parlamentarisches Regime und lehnt das Prinzip der Militärdiktatur nebst seiner wenig überzeugenden Früchte ab, glaubt nicht an den "gerechten starken Mann", sondern die Notwendigkeit freier sozialer Interessenvertretung.

Es gibt keine Massenzustimmung und keinen Massenwiderstand. Man erkennt hinter der Junta die US-Macht und versucht, sich einzurichten. Die Demokraten, z. B. die Kollegen, stellen sich auf langen und zähen Kampf um Teilerfolge gegen den Regimeterror ein. Sie sehen bestimmte Faschisten in der Junta, z. B. Heeresoberbefehlshaber Ercin und Militärstaatsanwalt Takkeci als dessen Mann, stehen aber der Gesamteinordnung "Faschismus" durch in- und ausländische Kreise zurückhaltend gegenüber, wohl im Rahmen des deutlichen Bestrebens, Rosignation zu verhindern.

Allgemeine Ausnahmerechtspraxis

Wie im deutschen "Ermächtigungsgesetz" vom 23. März 1933 haben die Putschisten die türkische Verfassung von 1961 nicht formell aufgehoben, aber die gleichen Verfassungsregeln und Grundrechte wie dort außer Kraft gesetzt: Junta-Erlasse haben "Verfassungsrang" und heben entgegenstehende Bestimmungen auf.

Alle Organisationen sind aufgelöst (zu den formellen Ausnahmen gehört der "nicht-revolutionäre" Gewerkschaftsbund Türk-Iş - s.u.), Streiks unter Strafe gestellt. Die nächtliche Ausgangssperre wurde wieder gelockert.

Gegen Anordnungen der Militärbehörden ist kein Rechtsmittel gegeben. Sie praktizieren Verbannungen, Ortszuweisungen und Aufenthaltsbeschränkungen. Der öffentliche Dienst wird von Demokraten gesäubert. Die regionalen Kriegskommandeure setzen auch in mehreren tausend Fällen Entlassungen aus der gewerblichen Wirtschaft durch (DISK-Mitglieder). Pensionierte Offiziere durchleuchten als "Zivile Verteidigungsbeauftragte" Neubewerber und Beschäftigte.

Beispiel: In den vergangenen Jahrzehnten haben oft faschistische Schlägerbanden Studenten überfallen. Das tat die Polizei als "Studentenulk" ab, schrieb aber Täter und Opfer auf. Jetzt werden die damaligen Opfer abgewiesen und entlassen, die Täter bevorzugt eingestellt. Auch Demokraten, die in politischen Verfahren freigesprochen (!) wurden, werden jetzt entlassen und oft verhaftet.

Der spektakuläre Grundzug des Regimes bleibt der politische Polizei- und Justizterror.

Ausnahmeerlaß Nr. 15 unterstellt sämtliche politische Straftatbestände, §§ 126 - 152 türk. StGB, der Militärjustiz. Zentrale "Tatbestände" waren und sind die aus dem Mussolini-StGB von 1936 übernommenen §§ 141 und 142 (deren Verfassungswidrigkeit das türk. Verfassungsgericht 1979 immerhin in Erwägung gezogen hatte): materieller Deliktinhalt ist der Kampf "für die Herrschaft einer Gesellschaftsklasse über andere" und gegen "wirtschaftliche und soziale Grundordnungen" (wird mit dem bestehenden Zustand gleichgesetzt, obwohl die ausdrücklich auch an der Bayerischen Verfassung von 1946 orientierte Türkeiverfassung keineswegs den Kapitalismus festschreibt); Begehungsformen sind wie in den "Blitzgesetzen" der BRD von 1951 die Propagierung der Ziele solcher "illegalen" Organisationen und Bestrebungen sowie die Förderung ihres organisatorischen Zusammenhalts. Diese Kautschukbestimmungen können willkürlich auf alle gesellschaftskritischen Handlungen und Äußerungen angewandt werden. Das haben die Putschisten von 1960, 1971 und besonders jetzt von 1980 exzessiv getan. Nach der Amnestie von 1974 "schliefen" sie, unter rechtsautoritären Regierungen (Demirel) und in Provinzen unter Ausnahmerecht lebten sie wieder auf. Regimetreue Juristen rechtfertigen die Willkürhandhabung dieser Willkürtatbestände mit der "konkreten Gefahr", die nach den jeweiligen politischen Umständen von "prokommunistischen", d. h. kritischen Äußerungen ausgehe, und in der Krise sei schon die Idee eine Gefahr. Die §§ 141 und 142 werden meist kumulativ angewandt, sodaß sich die Strafdrohung von 7 - 14 Jahre bis zum doppelten erhöhen kann.

Gleichzeitig wurden die im Gesetz Nr. 1402 über die Militärgerichtsbarkeit noch vorhandenen Rechte drastisch abgebaut: Rechtsmittel gegen Erstinstanzen und der richterliche Haftprüfungsschutz wurden weitgehend beseitigt (s. u.). Standen vor dem Putsch nie mehr als 10 Personen in einer Sache vor dem Militärgericht, finden - um wirksame Protest- und Verteidigungsmaßnahmen abzuwürgen - Massenprozesse mit zunächst 100 - 200, dann 300 - 600, jetzt 1000 - 2000 Angeklagten statt, z. B. gegen Kurden in der Osttürkei, gegen die seit 18 Monaten zum Teil im Gefängnis auf ihre Anklageschrift wartenden weiteren 2000 DISK-Mitglieder, gegen 428 Angeklagte im Zusammenhang mit der linksextremen DEV-SOL ("revolutionäre Linke"), an die noch weitere 500 Gefangene drangehängt werden sollen, usw. Wird, wie im DISK-Prozeß, "das Verfahren unter Kriegsrecht gestellt", haben die (zahlenmäßig begrenzten) Verteidiger nur wenige Minuten Redezeit. Rechtsstaatlich gesonnene, unter der Regierung des Sozialdemokraten Eçevit eingesetzte Militärstaatsanwälte und -richter sind entfernt worden. Für Verteidiger gibt es keine "Gesprächsatmosphäre" mehr.

Gegen die derzeitigen ca. 80.000 politischen Häftlinge ist bisher schon ca. 2.650 mal die Todesstrafe beantragt worden, ca. 2.500 mal gegen Linke und "Linke", ca. 150 mal gegen Rechtsterroristen. 71 Linke wurden schon verurteilt, 10 hingerichtet. Laut 'amnesty international' verstarben seit dem Putsch 70 Personen nachweislich auf "unnatürliche Weise" in den Gefängnissen; davon gibt das Regime 32 zu. Die Verteidiger schätzen bis zu 1.500 zu Tode Gefolterte.

Wesentlichste Verfahrensmerkmale sind die willkürliche Haftdauer, die Folter als Regel und die nichtrechtsmittelfähigen Langstrafen wie folgt:

Dauerhaft ohne Rechtsschutz

Die Höchsthaftdauer bis zur Vorführung vor den Richter, die vorher 24 Stunden und in Ausnahmefällen bis zu 7 Tagen betrug, wurde durch Änderung des G 1402 auf 90 Tage erhöht. Diese Frist wurde immer voll ausgenutzt. Verhaftungen erfolgten während der nächtlichen Ausgangssperre ohne Information der Verwandten oder Anwälte. Die 90 Tage wurden in den "Verhörzentren" = Folterzentren verbracht. Erst nach 90 Tagen erfuhr der Anwalt, in welchem Gefängnis sein Mandant sitzt, nichts darüberhinaus. Entgegen § 90 des Gesetzes Nr. 353 über Militärgerichte ("Öffentlichkeit der Anklage") erhielt kein Verteidiger Akteneinsicht. Auch nach diesen 90 Tagen blieb es einzige Anwaltsaufgabe, alle 30 Tage ohne jede Aktenunterlage einen neuen Haftprüfungstermin zu beantragen. Der Verteidiger darf alle 14 Tage einmal für 1 (eine!) Minute seinen Verhafteten unter Aufsicht von Wärtern, die jeden erwähnten Namen notieren, sprechen. Bis zur Verfahrenseröffnung werden der Stand der Ermittlungen, der Anklagegrund und der ungefähre Verhandlungstermin nicht bekanntgegeben. Die Auskunft lautet oft: "Dies wird ein Massenverfahren; wie viele noch dazukommen, weiß man noch nicht. Solange läßt sich überhaupt nichts sagen". Viele Häftlinge warten seit 2 Jahren.

Auf Druck der europäischen Öffentlichkeit (nach Meinung der Kollegen: einer Delegation des Europarates, in den die Türkei aufgenommen werden will) wurde die vorläufige Haftdauer auf 45 Tage verkürzt (Dezember 1981). Die ersten 140.000 Mißliebigen hatte man ja auch schon vorher verhaftet.

Entläßt der Haftrichter tatsächlich mangels Haftgrundes nach 45 Tagen, wartet die Polizei oft schon mit der erneuten Verhaftung. Daß kein neuer Haftgrund vorliegt, kann der Haftrichter dann wieder erst nach neuen 45 Tagen feststellen. Das geschah 2 bis 3 mal hintereinander vor allem in den Massenverfahren gegen den fortschrittlichen Frauenverband IKD und Jugendverband IGD in Eskisehir. Im Prinzip nimmt die Polizei ohne Haftgrund fest. Sie geht von den Angaben und Listen des militärischen Geheimdienstes MIT aus, die auch im Prozeß nicht offengelegt werden: es sollen vielmehr in der Haft Geständnisse erfoltert werden. Bei solchen Neuverhaftungen nach einer richterlichen Haftentlassung werden auch Scheinbegründungen fabriziert: z. B. hätten die in TKP-Verfahren Entlassenen draußen sofort das Verfahren kritisiert und das sei "kommunistische Propaganda". Sie seien, auf frischer Tat ertappt, nun endlich mit einem handfesten Beweis erneut in Haft genommen worden (so bei einem im TKP-Prozeß Ankara angeklagten und vorläufig außer Haft gesetzten 15-jährigen Mädchen, das bei der Entlassung verprügelt wurde und dagegen empört aufschrie: es wurde dabehalten).

Haftbedingungen und Folter

Die Neuverhafteten werden von der "1. Abteilung" = Politische Polizei übernommen, entkleidet und kahlgeschoren. Die wichtigeren Häftlinge sitzen gefesselt und mit verbundenen Augen in kleinen Einzelzellen, die anderen meist zu sechst in Zellen zu 4 qm. Sie dürfen nicht miteinander reden oder lachen und kommen nie an die frische Luft. Die Zellen sind abgedunkelt; das Gefühl für Raum und Zeit schwindet. Es gibt nur sehr wenig Joghurt und Brot zu essen, nur Kübel für die Notdurft und keine Gelegenheit zum Waschen und Rasieren.

Nach 7 - 8 Tagen kommen die Gefangenen mit verbundenen Augen das erste Mal zum Verhör. Seit dem Putsch ist Folter nicht die Ausnahme, sondern die Regel:

Die Häftlinge erhalten immer wieder Elektroschocks an den Gliedmaßen und Geschlechtsteilen. Neben Schlägen auf die Fußsohle gibt es vor allem Schläge mit Sandsäcken, weil dies keine äußeren Spuren, aber innere Blutungen hinterläßt. Berichtet werden - z. B. im Falle des Hauptangeklagten im DISK-Prozeß, Abdullah Baştürk - Scheinhinrichtungen am Galgen, bei denen der am Hals schon Hochgezogene einige Sekunden später abgeschnitten wird und herunterfällt. Der Gefolterte wird manchmal zusammen mit lebenden Katzen in einen Sack gesteckt und gemeinsam mit diesen, die sich dabei in ihn verkrallen und verbeißen, mit Stöcken traktiert.

Oft wird das Essen mit Seife versetzt. Bärte werden oft "abgebrannt". Es gibt"Zellen mit Bad", in denen ständig hüfthoch Kot und Urin stehen. Viele Gefangene werden an zugig-kalten Stellen festgebunden und immer wieder mit Wasser übergossen. Im Sommer werden sie bei 40 Grad nackt in den Gefängnishof getrieben, wo sie schwere Sonnenbrände erleiden. Gefangene müssen Fliegen fangen und dann aufessen.

Weibliche Häftlinge werden splitternackt - das ist im islamischen Kulturkreis die peinlichste Demütigung - von 15 bis 20 Männern stundenlang verhört und manchmal vergewaltigt. Gerade hier werden die meisten "Geständnisse" unterschrieben, weil die Frauen hier unbedingt weg wollen. Männer und Frauen werden immer wieder mit Gummiknüppeln in den After gestoßen. Sie werden oft 2 - 3 Tage lang mit verbundenen Augen an nach hinten gebundenen Armen über dem Boden aufgehängt, und wer immer vorbeikommt, schlägt mit dem Gummiknüppel drauf.

Manchmal erleben Gefangene, daß ihre Frauen und Kinder beim Verhör vorgeführt und dort geschlagen oder unsittlich angefaßt werden. Folterungen werden auch in Hörweite der anderen Gefangenen durchgeführt.

Mein Gewährsmann (Anwalt) zeigte mir ein eben zugestelltes gerichtsmedizinisches Protokoll, daß sein Mandant unter Foltereinwirkung gestorben sei.

Die Häftlinge sollen so weit demoralisiert werden, daß sie möglichst schnell unterschreiben und sich gegenseitig belasten. Bei den Verhören im Frauenverband (IKD)-, im Jugendverband (IGD)-, im DISK- und im Friedenskomiteeprozeß ist auch je eine Spezialeinheit des militärischen Geheimdienstes MIT am "Werk", um ein schwaches Glied als Kronzeugen dafür herauszufiltern, daß diese Organisationen in Verbindung zur TKP stehen.

Die erfolterten Geständnisse und Belastungen anderer werden in die Gerichtsverhandlung dadurch als gültiges Beweismittel eingeführt, daß Polizisten als Zeugen das korrekte Zustandekommen dieser in der Verhandlung meist widerrufenen Aussagen bestätigen. Oft ist, vor

allem bei ausländischer Prozeßbeobachtung, der Foltervorwurf unabweislich (äußerer Anblick der Betroffenen, Aussagenübereinstimmung zu nicht "erfindbaren" Einzelheiten). Dann entscheiden die Militärrichter in "freier Beweiswürdigung", ob die erfolterte Aussage gilt und nur der Folterer in einem angeblichen späteren Verfahren belangt wird oder ob "aus rechtsstaatlichen Gründen" - und dies fürchten viele Angeklagte noch mehr - die Aussage ungültig ist und die Verhöre wiederholt werden müssen. U. U. wird die Folter so lange wiederholt, bis der Angeklagte das Erfolterte akzeptiert.

Langstrafen ohne Rechtsmittel

Mit der Verschärfung des Gesetzes 1402 durch die Junta wurden Rechtsmittel gegen Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren ausgeschlossen. 3 Jahre sind seither immer die Regelstrafe bei den Militärgerichten gewesen; darauf wird die rechtliche Würdigung zugeschnitten.

Beispiel: Während nach Kriegsrechtsbestimmungen der Besitz eines Flugblattes mit 1 - 3, in Ausnahmefällen bis 6 Monaten strafbar ist, wandelte ein Militärgericht die Anklage wegen Flugblattbesitzes während der entsprechenden Untersuchungshaft in eine Anklage wegen Organisationsmitgliedschaft um ("Wer dieses Flugblatt besitzt, ist auch Mitglied."): 3 Jahre nach § 141 ohne Berufungsmöglichkeit.

Wenn es keine Beweise für die Anklage nach § 141 gibt, kehrt das Gericht mit einem Freispruch nach § 141 aus dem Beratungszimmer zurück. Gleichzeitig verurteilt es wegen einer bisher noch nicht eingeführten Strafbestimmung, die sich meist auf das Prozeßverhalten des Angeklagten bezieht (Kritik u. a.), zu 1 1/2 - 2, meistens 3 Jahren, z. B. wegen Beleidigung des Nationalgefühls nach § 142 IV, Herabsetzung des Ansehens des Staates nach § 159 I, Beleidigung des Staatspräsidenten (Juntachefs) nach § 158, oder - wenn Angeklagte die Verfassungswidrigkeit der §§ 141, 142 behaupteten, die Legalisierung verbotener Organisationen forderten oder andere Regimeopfer verteidigten - wegen Billigung von Straftaten und verbotenen Organisationen usw. nach §§ 311, 312 (sie ähneln den §§ 88 a und 130 n. F. in der BRD). Es wären auch 5 - 6 Jahre möglich, aber bei 3 Jahren gibt es keine Berufung.

2 Tage vor Beginn unserer Reise (16.03.82) war die rechtsmittelfähige Mindeststrafe von 3 Jahren auf 6 Monate gesenkt worden. Das wird auf kritische Stimmen im EG-Bereich zurückgeführt. Die Verhafteten bekommen jetzt mindestens 6 Monate; zahlreiche sitzen aber schon mit ihren rechtskräftig zudiktierten 3 Jahren.

III. Informationen

über die laufenden politischen Prozesse

Berichtet wird über die TKP-Prozesse (hierzu gehört auch der Terminsbericht aus Gölçük unter IV.) - (1.), den DISK-Prozeß (2.), den Friedenskomitee-Prozeß (3.), andere Prozesse, zu denen ich in Istanbul wenig authentische Informationen erhalten konnte (4.) und über die Regimefunktion des Prozesses gegen einige MHP-Terroristen des Alparslan Türkeş - "Graue Wölfe" (5.).

1. Militärgerichtsprozesse im Zusammenhang mit der seit 58 Jahren verbotenen Türkischen Kommunistischen Partei (TKP)

Seit dem Putsch hat die Militärjustiz über 1.500 angebliche TKP-Mitglieder inhaftiert und folgende nach Regionen aufgegliederte "TKP-Prozesse" eröffnet oder vorbereitet:

1) Gölçük: für die östliche Marmara- und die westliche Schwarzmeerküste. 280 Angeklagte, davon 220 in Haft (s. unter IV.)

2) Ankara: für Mittelanatolien. 217 Angeklagte, davon 205 in Haft. (Er gilt als zentraler TKP-Prozeß mit den "bedeutendsten" Angeklagten).

3) Samsun: für östliches Schwarzmeer. 14 Angeklagte, 9 in Haft.

4) Adana: für die Mittelmeerküste. Ca. 90 Angeklagte, 30 in Haft.

5) Izmir: für Ägäisküste. Noch nicht eröffnet. 60 Angeklagte in Haft.

6) Istanbul: für die Istanbul-Region. Noch nicht eröffnet. 79 Angeklagte in Haft. Während unserer Informationsreise 80 Neuinhaftierungen.

7) Mersin: 20 Angeklagte, 12 in Haft.

8) Tarsus: 24 Angeklagte, 14 in Haft.

9) Maraş: 13 Angeklagte, 5 in Haft.

10) Diyarbakir: 3 Angeklagte in Haft.

Antikommunismus ist die totalitäre Staatsdoktrin des Regimes. Die Straftatbestände der TKP-Prozesse - gem. §§ 141, 142 propagandistische oder organisatorische Unterstützung einer Verschwörung mit dem Ziel einer Klassenherrschaft und Änderung bestehender sozialökonomischer "Grundordnungen" - müssen der harte Kern aller politischen Justiz sein. Vorwegzunehmen ist aber die türkische Spezifik: sie sind die strafrechtlichen Auffangtatbestände für alle verhafteten demokratischen Oppositionellen. Zugespitzt: die Angeklagten in den Prozessen um DISK, das Friedenskomitee, die linke Lehrergewerkschaft TÖB-DER, die linkssozialdemokratischen Parteien TIP und TKP, z. T. auch die heute sozialdemokratische, ehemals kemalistische Gründerpartei Eçevits (s. u.) könnten genausogut Angeklagte in TKP-Prozessen sein - und wohlgeplant sind es einige ihrer Mitglieder schon. Umgekehrt gilt der Militärstaatsanwaltschaft die aktive Mitgliedschaft in den genannten fortschrittlichen Organisationen als hinreichender Beweis gegen die angeblichen Mitglieder und Unterstützer der TKP.

Vielgestaltig ist der Angeklagtentypus wie der Verhaftungsanlaß: ersterer reicht vom geschulten Politikerkopf über den reformfreudigen Pädagogen, den kommunalen Bürgervertreter, den betrieblichen Gewerkschaftsaktivisten bis zum verschreckten Kleingewerbetreibenden; letzterer reicht von der nie offengelegten Geheimdienstliste bis zum Tratsch böser Nachbarn. Alle Angeklagten und Verteidiger stellen sich auf den Tatsachenboden des Verbots: die Aussage ist nie "TKP-Mitgliedschaft konnte uns nicht nachgewiesen werden", sondern "Wir sind keine TKP-Mitglieder". In diesem Rahmen differenziert sich das Auftreten nach der jeweiligen politisch-moralischen Kraft. Die "Stillen" wissen, daß ihnen schon die offensive Verteidigung als Unterstützung der TKP angelastet wird (ebenfalls §§ 141, 142). Die "Aktiven" fordern die Abschaffung der undemokratischen §§ 141, 142 und die Zulassung der kommunistischen Partei wie in jeder "westlichen Demokratie", bekennend, daß dies selbstverständlich auch ein Ziel der TKP sein müsse, und wohlwissend, daß es aus dem uferlosen Tatbestand "Unterstützung kommunistischer Ziele" ohnehin kein Entrinnen für sie gibt.

Für eine TKP-Verbindung hat die Staatsanwaltschaft weder Zeugen - einzige, kläglich zusammengebrochene "Ausnahme" in Gölçük (siehe unter IV.) - noch bei Hausdurchsuchungen objektive Beweismittel auftreiben können. Ein Kollege meint, daß aus dem Ausland, namentlich aus der BRD, schädliche Informationen an die Strafverfolger gelangt sein könnten, was dieser Bericht nicht abhandeln kann.

Die Staatsanwaltschaft hat es bisher nicht geschafft, einen objektiven Bezug zwischen Angeklagten und der TKP herzustellen. Sie stützt sich auf das Programm, ein lt. Verbot marxistisch-leninistisches Umsturzprogramm, und zwar gerade auf die nicht TKP-spezifischen Forderungen und Begriffe "Mehrwert", "Arbeiterklasse", "Ausbeutung", "Imperialismus", "friedliche Koexistenz" als "kommunistische Kampflosungen". Aber die Ankläger haben nicht einmal Beweismittel gefunden, in denen diese Begriffe vorkommen, - anders als im DISK- und Friedenskomiteeprozeß.

Die TKP-Prozesse beruhen bisher ganz auf erfolterten Geständnissen; diese sind oft Blankounterschriften, über die die Spezialpolizeieinheit fiktive Funktionen und oft frei erfundene Code-Namen einträgt. Bisher konnte noch kein Angeklagter dazu gebracht werden, vor Gericht bei seinem abgepreßten "Geständnis" zu bleiben. Zu Ersatzbeweisen erklärt die Anklage inzwischen jede gemeinschaftliche Kritik am Verfahren und jeden gemeinsamen Antrag der Anwälte (z. B. auf Wiederentlassung von nach richterlicher Haftentlassung ohne neuen Haftgrund polizeilich Neuverhafteten); durch das einheitliche Auftreten sei der Verschwörungsvorwurf - auf frischer Tat ertappt - erhärtet worden (eine Verschärfung des gleichen Grundgedankens, der unserer "Baader-Meinhof"-Strafprozeßnovelle von 1974 zugrundeliegt). Es stehen Haftstrafen zwischen 7 und 15 Jahren zu befürchten.

Der TKP-Komplex ist nach zwei Richtungen hin der eigentliche Schlüsselprozeß sämtlicher politischer Verfahren:

- Wie nach dem BRD-Grundgesetz müßten auch nach der türkischen Verfassung Parteien und Verbände erst in einem eigenständigen verfassungsrechtlichen Verfahren verboten werden, bevor Mitglieder und Förderer bestraft werden können. Ähnlich unseren Strafprozessen der 50-er Jahre gegen Mitglieder der (noch) legalen KPD, FDJ usw. kehrt die türkische Junta die Reihenfolge um: zuerst werden Einzelmitglieder wegen verfassungsfeindlicher Tätigkeiten bestraft; nicht zuletzt mit Hilfe dieser vorfabrizierten Strafurteile wird dann die ganze Organisation kriminalisiert. Zahlreiche Mitglieder der DISK, TIP, Eçevit-Partei (CHP) u. a. sollen hier als TKP-Verschwörer verurteilt werden, um damit auch die kommu-

nistische Verschwörung in den Verfahren zu DISK, TIP, CHP u. a. zu erhärten. Da die TKP formell illegalisiert ist, entlasten überführte TKP-Verschwörer in den Reihen der DISK, TIP, CHP u. a. auch die schwierige und international anstößige inhaltliche Beweisführung gegen diese demokratischen Verbände.

- Mit den DISK-, Friedenskomitee-, CHP-(Eçevit-)Prozessen stieß die Junta auf wirksamen internationalen Protest. In Wahrheit verschwimmen diese Prozesse inhaltlich völlig mit den TKP-Prozessen; nahezu beliebig austauschbar sind die Vorwürfe (gleichartige "linke" Lebensäußerungen), Konstruktionen (das Denunziationskontinuum persönlicher Kontakte und Begriffsreihen) und Beweise (antikommunistische Glaubenssätze und Foltererzeugnisse). Da liegt es für die Junta nahe, (vielleicht unter dem Druck der europäischen Öffentlichkeit ein paar spektakuläre DISK-, FK-, CHP-Freisprüche zu riskieren und) die Masse dieser Verfahren an die TKP-Prozesse anzuhängen in der Erwartung, daß sie unter der Überschrift "Kommunistenprozesse" weniger westlichen Anstoß erregen. Die Kollegen sehen Anhaltspunkte hierfür.

  Es ist jetzt schon vonnöten, unsere Öffentlichkeit auf die Hintergründe eines solchen Tricks und die quantitativ-qualitativ unveränderte Verfolgung gewerkschaftlichen und entspannungspolitischen Engagements vorzubereiten, und die TKP-Prozesse schon wegen ihrer Schlüsselfunktion gleichrangig in die breite europäische Solidarität einzubeziehen. Das sagen auch betont nicht-kommunistische Kollegen in der Türkei.

2. Militärgerichtsprozeß in Istanbul gegen Gewerkschafter des DISK (= etwa: Bund kämpferischer Gewerkschaften der Arbeiterklasse)

Schon die Juristendelegation des Europarates unter Prof. Pierre Mertens faßte zusammen, daß sich die radikalsten Maßnahmen der Juntadiktatur und Militärjustiz gegen "die gewerkschaftliche Freiheit" richten. Der Istanbuler Gewerkschafterprozeß, der zugleich sämtliche andere antidemokratische Verfolgungstatbestände und -prozeduren einbezieht und bis zur äußersten Konsequenz (Todesstrafe) durchspielt, hat im In- und Ausland die meiste Wachsamkeit, Angst und Abscheu erregt.

a) Fakten zum DISK-Prozeß:

DISK entstand 1967, um der wirtschaftsfriedlichen und proamerikanischen Haltung des bisher einzigen Gewerkschaftsbundes Türk-Iş ein "klassen- und massenpolitisches" Programm entgegenzuhalten. Er hatte schnell 500.000, und vor dem Putsch 610.000 Mitglieder, was in der wenig industrialisierten Türkei ein Erfolg ist. Seine 29 Einzelgewerkschaften hatten in allen Industriebereichen Organisationen aufgebaut. Von der Einheitsgewerkschaft Türk-Iş unterscheidet er sich nicht richtungsgewerkschaftlich (unter den DISK-Hauptangeklagten sind Abgeordnete der CHP Eçevits und der linkssozialdemokratischen TIP), sondern in der gewerkschaftlichen Militanz und innerverbandlichen Demokratie. Massenforderungen setzten sich im breiten, erfolgreichen Kampf um höhere Löhne um. Unbestritten wirkte DISK legal.

Die Putschisten haben den DISK sofort verboten und 2.000 Funktionäre, vom Vorsitzenden bis zum betrieblichen Vertrauensmann, verhaftet; 178 sitzen heute noch ein. Einige, die den mittellosen Familien zu helfen suchten, wurden wegen "Unterstützung einer illegalen Organisation" selbst verhaftet und wahllos dem TKP- oder DISK-Verfahren zugeordnet.

Die 52 Mitglieder der Leitungsgremien, u. a. Vorsitzender Abdullah Baştürk und Generalsekretär Fami Isiklar, erhielten im Juni 1981 ihre Anklage nach § 146 wegen "gewaltsamen bewaffneten Umsturzes" und stehen seit dem 24.12.81 vor Gericht. In der Haft wurden sie mit verbundenen Augen verhört, mit Schlägen und Elektroschocks gequält, z. T. 7 Tage und Nächte am Schlafen gehindert; Baştürk wurde "scheingehängt" (s. o. II.). Die anderen warten noch auf ihre Anklage.

Die Militärbehörden nahmen sämtliches Gewerkschaftseigentum in Zwangsverwaltung; Gebäude machten sie zu Gendarmerie- und Militäranlagen oder "verpachteten" sie auf 15 Jahre und oft ohne Pachtzins an staatliche Banken und kommerzielle Tourismusunternehmen.

Das Militärgericht eröffnete den Prozeß, indem es über ihn nach einer Ausnahmebestimmung für schwerste Hochverrats- und Sabotagefälle den "Kriegszustand" verhängte und damit die Anzahl und Redezeit der Verteidiger auf eine formale Farce beschränkte. Wegen seines Protests wurde Hauptverteidiger Orhan Apaydin, Präsident der Anwaltskammer Istanbul, ausgeschlossen - die anderen Verteidiger gingen mit ihm - und am 25.02.82 in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Friedenskomitees für den Friedenskomitee-Prozeß (s. u. 3.) in Haft genommen. Das Kriegsgericht schwächte die Verteidigung auch durch Verlangsamung und schließliche Aussetzung des Prozesses am 16.03.82. Bisher verlas lediglich Staatsanwalt Takkeci die Anfangskapitel seiner Anklageschrift, die in demonstrativer juristischer Anspruchslosigkeit sämtliche rechten Denunziationen gegen sämtliche linken Tendenzen ausbreitet und damit "von Rechts wegen" auf physische Vernichtung der Gewerkschafter pocht. Als 817 Seiten langes, goldschnittgebundenes Handbuch in hoher Auflage gedruckt, soll sie als Charta des Regimes möglichst lange über sämtlichen Prozessen und allen demokratischen Regungen todverheißend schweben, bevor die Verteidigung ihr (kurzes) Wort bekommt.

b) Kapitalverbrechen nach § 146 türk. StGB: gewerkschaftlicher Hochverrat:

§ 146 ist der klassische coup d'état. Einen Staatsstreich, einen Umsturz der Verfassungsordnung mit bewaffneter Gewalt haben die Putschisten und jetzigen Gerichtsherren begangen. Damit können sie nun den beiden Bestandteilen des Hochverrats, dem Umsturzplan und der gewaltsamen Ausführung, nicht den normalen Rechtssinn unterlegen. Die Verfassung, die vom Umstürzler angegriffen wird und gegen ihn zu schützen ist, ist dann nicht mehr die geschriebene Verfassungsordnung, sondern ein Gebräu faktischer Vormachtstellungen und sie stützender "Grundwerte"-Theorien. Die durch § 146 geschützte Ordnung ist nicht in der Verfassung, sondern in den Mussolini-Strafbestimmungen 141, 142 enthalten, die "bestehende soziale und ökonomische Grundordnungen" gegen die von Sozialisten erstrebte Vorherrschaft der Arbeitermassen schützen. §§ 141, 142 sind die "eigentliche" Verfassung. Als geistige Brüder unserer Professoren Carl Schmitt bis Dieter Blumenwitz, Abendländischen Akademie und Hanns-Seidel-Stiftung, Pinochet-Spezis im Bayernkurier und Innenministerium bestehen die türkischen Verfassungsumstürzer darauf, die wahren Verfassungsschützer zu sein - und sei es mit der Todesstrafe gegen Vertreter der geschriebenen Verfassung: Hochverrat begeht, wer die Delikte der 80.000 Gefangenen, die §§ 141, 142 in der Auslegung der Junta, mit "Gewalt" begeht.

Auch in der Türkei wurde § 146 immer gegen rechte und "linke" Täter bewaffneter terroristischer Untergrundorganisationen angewandt (z. B. Oberst Talat Aydemin, der 1963 mit seinen schwerbewaffneten Offiziersschülern die Regierung stürzen wollte). Es gab nach dem Militärputsch vom 12.03.71 Mißbrauch des § 146 gegen einen Jugendlichen, der einen US-Militärexperten getötet hatte: das Bündnis mit den USA sei "Grundordnung".

Die jetzige Anwendung des § 146 (bewaffneter Umsturz) auf die DISK-Gewerkschafter entzieht sich von vorneherein juristischen Maßstäben und will durch demonstrative Willkür die Arbeiter abschrecken, u. a. von der todbringenden gewerkschaftlichen Klassenlinie im Kapital-Arbeit-Konflikt. Bei keinem Verhafteten hat man die Spur einer Waffe oder Patrone gefunden.

Die 817 Seiten Anklage findet bei DISK zunächst "ideelle Gewalt": ein dünner Abklatsch der Lehre des Bundesarbeitsgerichtes und des politischen Strafsenates des Bundesgerichtshofes in den 50-er Jahren und der parlamentarischen Einpeitscher der Notstandsgesetzgebung in den 60-ern, daß Streiks, die Regierung und Parlament "nötigen" sollen, die Konkurrenzfähigkeit der Exportindustrie oder die Verteidigungsinfrastruktur beeinträchtigen, strafrechtliche "Gewalt" seien. Zusätzlich lastet die Anklage den DISK-Führern jeden früher unterlaufenen (nicht verschuldeten) Zwischenfall bei Streiks und Demonstrationen als aktive Gewalt für den Umsturz an.

Vergleich aus der bayerischen Berufsverbotsszene: Die Anklage Takkecis liest sich wie eines der von Prof. René Ahlberg für den "Verfassungsschutz"-Geheimdienst erstellten Gutachten, wonach die Deutsche Friedensgesellschaft-Vereinigte Kriegsdienstgegner (wie auch der Sozialdemokratische Hochschulbund) "marxistisch-leninistische Kampforganisationen" seien. Wenn in diesen Gutachten wegen der polizeilichen Zwischenfälle bei Abrüstungs-Großdemonstrationen oder nicht angemeldeten Versammlungen die Todesstrafe für die DFG-VK-Vorstandsmitglieder gefordert würde, entspräche dies dem türkischen Vorbild.

Der Umsturzplan (unter c)) und die aktive Gewalt (unter d)) werden demnach wie folgt "begründet":

c) Der Umsturzplan: Klassen- und Massengewerkschaft und "linke" Wörter:

Laut Anklage waren die DISK-Gewerkschaften seit Gründung illegale Organisationen mit dem einzigen Ziel, die verfassungsmäßige Ordnung (i. S. der §§ 141, 142 StGB, nicht des Verfassunsstextes) zu stürzen und eine marxistisch-leninistische Ordnung aufzurichten. Alle Satzungen, Beschlüsse, Aktivitäten sind nur Teil dieses Gesamtplans gewesen. Sie sind nur als Teil eines Gesamtverbrechens nach § 146 zu bestrafen. Ob sie als einzelne legal waren bzw. vor ordentlichen Gerichten in rechtskräftige Freisprüche einmündeten, ist unerheblich. Legale Tarifkämpfe gingen nur vorgeblich um Lohnerhöhungen, sie dienten planmäßig der Zerstörung der wirtschaftlichen Ordnung, um den Umsturz zu erleichtern. Auch praktische Schulungskurse vertieften nur die marxistisch-leninistische Indoktrination.

Denn das Prinzip der "Klassen- und Massengewerkschaft" sei ein marxistisch-leninistisches Prinzip. Denn DISK spricht in Programmen und Schulungen von "Mehrwert", "Ausbeutung", "Arbeiterklasse" u. a. - In Wahrheit entsprechen die belastenden Zitate der Terminologie der traditionellen europäischen Gewerkschaftsbewegung und der SPD in der

Weimarer Republik und bis zum Godesberger Programm von 1959. Im Sammelsurium banalster Wortklauberei schälen sich die drei gewerkschaftlichen Grundgedanken heraus, die als Hochverrat illegalisiert werden sollen: das Positionenringen gegenläufiger sozialökonomischer und politischer Kräfte und Interessen (="Klassenkampf"), der Zweifel an der ursprünglichen Neutralität eines gerechten Verteilerstaates, die notwendige Selbsttätigkeit der heute noch sozial und politisch Unterlegenen.

Für den marxistisch-leninistischen Umsturzplan sprächen auch DISK-Kontakte zur französischen CGT, den italienischen und belgischen (sämtlichen!) Gewerkschaften, dem Christlichen Weltverband der Arbeit (auch leninistisch?), denen viele Seiten gewidmet sind.

Die 817 Seiten beziehen DISK, die linssozialdemokratische TIP, die Lehrergewerkschaft TÜB-DER, Das Friedenskomitee und - nach der jüngsten Anklageergänzung - auch die Abgeordneten der Eçevit-Partei CHP sowie die illegale TKP in eine einzige einheitliche bolschewistische Verschwörung ein: als Generalanklage über den Einzelprozessen. Alle gegenseitigen Verständigungskontakte, Grußadressen und materiellen Zuschüsse sind vermerkt. Die DISK-Gewerkschaften und das Friedenskomitee seien so eng verschmolzen, daß DISK sich auch die "sowjethörige Friedenslosung" des Friedenskomitees und das Friedenskomitee den "bolschewistischen Klassenkampf" des DISK anrechnen lassen muß, als beidseits "marxistisch-leninistische Kampfverbände". Das Friedenskomitee- wird wohl an das DISK-Verfahren angehängt und dieses könnte einst in den TKP-Prozessen aufgehen. Personelle Kontakte gebe es zur TKP und "TKP-nahen Organisationen", deren Beschlüsse wiederum freundlich auf DISK hinweisen. Auch rufen sie zur demokratischen Volksfront auf, was inhaltlich durchaus zur DISK-Politik paßt. Das ist die Verschwörung zum Umsturz.

d) "Ideelle Gewalt" und verjährte Demonstrationsdelikte:

§ 146 erfordert die Umsetzung des Umsturzplanes in faktische Gewalt. Laut Anklage kann solche "materiell" oder "ideell" ausgeübt werden. Die Bedrohung der Wirtschaft durch Vorbereitung zum Massenstreik, die theoretische Einstimmung hierauf in den Schulungen, Druck auf die Regierung durch Massendemonstrationen, die latente Konfrontation mit den "sozialen und wirtschaftlichen Grundordnungen" (141,142) werden erstmals als "ideelle Gewalt" gedeutet.

Vorsorglich auch ein wenig "materielle Gewalt" belegt die Anklage mit bestimmten Streiks und Demonstrationen der letzten 12 Jahre und dabei mit von DISK nicht verschuldeten Zwischenfällen:

- Warnstreiks und Protestausmarsch aus Betrieben am 15./16.06.70 in Istanbul und Izmit gegen ein geplantes Gewerkschaftsgesetz, das nur der im Industriezweig wie im Betrieb mehrheitlichen Gewerkschaft Tariffähigkeit zuerkannte und den Beitragsabzug vom Lohn verbot. Die Polizei rückte schwerbewaffnet an, schoß nur in die Luft. Die Regierung zog den Gesetzentwurf zurück. Die Generalamnestie von 1973 erledigte die Verstöße gegen das Gewerkschafts- und Streikgesetz. Das sei "Provokation zur Gewalt".
- Seit 1976 führte DISK nach dem VersG angemeldete 1. Mai-Kundgebungen diszipliniert durch. Am 1. Mai 1977 überfielen Provokateure die Kundgebung in Istanbul. Nur die hinzukommende Polizei erschoß 38 DISK-Teilnehmer. "Als revolutionäre Organisation", meint sinngemäß die Anklage, habe DISK schon damals mit Polizeiüberfällen rechnen müssen und in Kauf genommen, um "den Taksimplatz zum blutroten Aktionsfeld zu verwandeln".

Gefangene werden vorgeführt: „Beweise" gegen Folter?

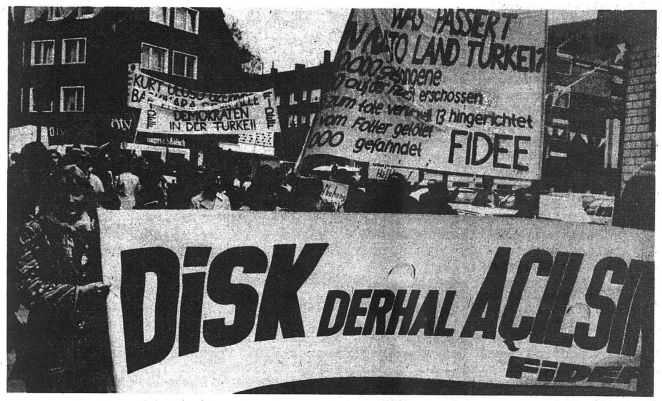

Solidarität mit den ausländischen Kolleginnen und Kollegen bestimmte das Bild aller DGB-Veranstaltungen zum 1. Mai. Vor allem den verfolgten Gewerkschaftern in der Türkei galt die Solidarität der Gewerkschafter. Foto: Menzen

Solidarität prägte das Bild der Maiveranstaltungen, vor allem mit den verfolgten türkischen Kollegen. 1982

- Politischer Streik vom Herbst 1977 gegen die Wiedereinführung von Staatsgerichtshöfen (DGM), in denen Militärs im Frieden Kriegsrecht durchsetzten. Das Verfassungsgericht hatte ihre gesetzliche Grundlage bemängelt. Gegen den neuen Regierungsentwurf stellten sich Standesorganisationen und Gewerkschaften. Der Streik und die parlamentarische Obstruktion der Eçevit-Partei CHP brachten ihn zu Fall. Wegen des politischen Streiks gab und gibt es Strafverfahren (Strafdrohung: 6 Monate) auch gegen hiesige DISK-Angeklagte (Strafdrohung: Strang).
- Zweistündiger nationaler Proteststreik am 20.03.78 gegen die faschistische Gefahr: bewaffnete faschistische Banden haben an der Universität 7 Studenten erschossen und 16 schwer verletzt. Die Streikenden forderten den Schutz körperlicher Unversehrtheit und Lehrfreiheit und die Verfolgung faschistischer Gruppierungen. Dafür haben die DISK-Angeklagten schon je 6 Monate abgesessen. Die Anklage versteht den politischen Kurzstreik als "gewaltsamen" Druck auf die Regierung.

Dem Rechtsbedenken, daß niemand für dieselbe Sache zweimal bestraft werden darf, entgegnet die Anklage, daß es nicht um dieselbe Sache gehe: nämlich nicht um gesetzwidrige Streiks, sondern um Hochverrat nach § 146, der die gesamte DISK-Tätigkeit als einheitlichen Gesamttatbestand umfasse. Der stellvertretende Militärankläger Mustafa Gül soll den Vergleich mit einem Mann gezogen haben, der nächtens um sich schoß und wegen Ruhestörung belangt wurde, in Wirklichkeit aber auf einen Holocaust aus war.

a) Die Prozeßkonzeption des Regimes:

Die DISK-Anklageschrift ist kein juristischer Schriftsatz, sondern die authentische Plattform reaktionärster antigewerkschaftlicher Zielvorstellungen. Gewerkschaften wie DISK haben in jeder westlichen demokratischen Verfassung ihren Platz, nicht aber im totalitären Antikommunismus. Die Militärs riskieren die Probe aufs Exempel, ob ein potentielles EG-Mitglied jede konsequente gewerkschaftliche Interessenvertretung als strafrechtlichen "gewaltsamen Umsturz", d. h. mit Hilfe des extremsten Antikommunismus liquidieren kann. Ihre Offensive nutzt den aktuellen Druck der US-Monopole und -regierung auf die Türkei: DISK ist als internationaler Speerspitzenprozeß zum Ob und Wie einer Gewerkschaft im Imperialismus und Monetarismus angelegt.

Mit den zermürbenden (und haftverlängernden) Prozeßverschleppungen und den drohenden Todesstrafen soll nicht nur die demokratische Öffentlichkeit eingeschüchtert werden. Verteidiger und Angeklagte sollen ihr Heil nicht in einer aussichtslos und prozeßschädlich erscheinenden Verteidigung des Prinzips gewerkschaftlicher Interessenvertretung suchen, sondern im verzweifelten Wettlauf gegenseitiger Abgrenzungen und kriminalistischer Ausweichmanöver. Die terroristische Bewertung der demokratischen Organisationen und Ziele selbst soll möglichst undiskutiert bleiben, ihre stillschweigende Akzeptanz erschlichen werden. Die Versuche, Spaltungen und gegenseitige Belastungen in die Angeklagten und Verteidiger hineinzutragen, werden immer massiver. Z. B. werden gemeinsame Anträge der Verteidiger auf Haftentlassung als Beweis des Zusammenwirkens und dann doch wohl auch der politischen Verschwörung der Angeklagten im Sinne des Schuldvorwurfs gewertet und mit eben dieser Begründung die Haftentlassungen abgelehnt. Die Spaltungsversuche waren vergeblich. Die Verteidigung gibt dem Entpolitisierungsdruck nicht nach.

Deshalb werden jetzt die allgemeinen Kommunismusvorwürfe und die TKP-Prozesse als Auffangstellungen nach vorne gebracht.

Die unbestimmte Aussetzung des DISK-Prozesses am 16.03.82 soll wohl einerseits den aktuellen internationalen Protest stiller werden, andererseits diese zentrale Terroranklage noch möglichst lange über den anderen Verfahren und der Opposition hängen lassen.

f) In- und ausländische Gewerkschaftssolidarität:

Bisher ist der Gewerkschaftsbund Türk-Iş noch nicht solidarisch. Er ist nicht verboten, hofft sich hinüberzuretten und die einzige Gewerkschaft zu werden. Sein Generalsekretär Sadik Side ist Sozialminister der Junta und legt mit einer Kommission die (ständig sinkenden) Löhne fest. In der DISK-Anklage werden Türk-Iş als die "guten Gewerkschaften" vorgestellt. Türk-Iş sagt hierzu nichts und bittet nur um Wiederzulassung der auch für ihn verbotenen Gewerkschaftsarbeit.

Dennoch hüten sich DISK-Gewerkschafter und sonstige demokratische Kräfte, Türk-Iş etwa als Kollaborateure usw. anzugreifen, sondern werben um möglichst viel Gemeinsamkeit auf allen Ebenen. Mit wichtigen Einzelgewerkschaften des Türk-Iş - sie differenzieren sich zwischen haltlinks und rechts - gelingt dies schon. Auch diese Gewerkschaften sind nur scheinbar erlaubt, müssen jede Veranstaltung und Konferenz 40 Tage vorher anmelden und - nur unter Polizeibewachung - sich thematisch auf Texte von Kemal Atatürk und Ausbildungsfragen beschränken; ihre Gewerkschaftstage dauern 2 Stunden. Auch sie können weder Streiks, noch Tarifverhandlungen, noch Vertrauenskörperwahlen durchführen.

Die sozialökonomische Entwicklung, die rücksichtslose Belastung der arbeitenden Bevölkerung setzen unabweislich gemeinsame Sachaufgaben und ein gewisses Maß an Solidarität auf die Tagesordnung.

Den großen Gewerkschaften des DGB steht DISK inhaltlich immerhin näher als Türk-Iş. Die türkischen Arbeitgeberverbände und Militärjuristen stellen DISK vorwurfsvoll den DGB als Vorbild hin - zu Unrecht: DGB-Gewerkschaften bestehen Tarifkämpfe und vertreten Arbeiterinteressen kapitalkritisch; beidem wäre der türkische Kerker sicher. Das ungerechte Lob der Junta sollte der DGB laut zurückweisen. Sollte der DISK-Prozeß an TKP-Prozesse angehängt werden, sollten unsere Gewerkschaften auf diesen Trick vorbereitet sein: auch dann ist der Gewerkschaftsprozeß Gewerkschaftsprozeß geblieben und nicht links liegen zu lassen.

3. Militärstrafverfahren gegen führende Mitglieder des Türkischen Friedenskomitees

In einem NATO- und evtl. EG-Land sind die Albertz, Eppler, Prof. Bechert, Prof. Straßmann mit Jahrzehnten Zuchthausstrafe wegen kommunistischer Staatsgefährdung, Rädelsführerschaft, Geheimbündelei bedroht (die türkischen §§ 141, 142 entsprechen den §§ 88, 90 a, 128 alter Fassung unseres "Blitzgesetzes"): die Reagan-Weinberger wie die Friedensbewegung bekommen ihren türkischen Musterprozeß.

a) Fakten zum Friedenskomitee-Verfahren:

Das Friedenskomitee entstand 1977 auf der Basis der Helsinki-Schlußakte, ähnlich unserem Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit. Das politische Spektrum der Gründer und Vorstandsmitglieder ist

eher noch breiter gefächert als der Einladerkreis unserer Großdemonstrationen. Es gilt als Tragikomödie, daß sie erst das Gefängnis endlich unter ein Dach gebracht hat. Sofort nach der Auflösung vor 17 Monaten (Putsch) leiteten die Istanbuler Militärstaatsanwälte Takkeci und Gül die geheimen Ermittlungen gegen führende Friedenskomiteemitglieder nach § 141 (Gründung einer prokommunistischen Organisation), § 142 (kommunistische Propaganda) und § 312 (Loben einer Straftat: z. B. der DISK-Tätigkeit, der Umtriebe der CHP Eçevits usw.) ein. Durch eine Indiskretion alarmiert, hielten diese sich ausdrücklich (z. T. durch sofortigen Abbruch ausländischer Gastprofessuren) für freiwillige Aussagen bereit; alle Unterlagen seien ja beim Putsch beschlagnahmt worden. Der stellvertretende Militärankläger Gül verbat sich soviel Aufdringlichkeit; schließlich betreibe er ihre Verhaftung wegen Flucht- und Verdunkelungsgefahr: im Rechtsstaat sei auch die Prominenz des nationalen Geisteslebens der Masse der anderen kommunistischen Straftäter gleichzubehandeln.

Anders als bei den 90 bzw. 45 Tage richterlich unkontrollierten Massenverhaftungen "wegen Gefahr im Verzuge" und wegen der heiklen internationalen Sonderstellung der Friedensbewegung und ihrer - gesellschaftlich herausgehobenen - "Haupttäter" beantragten Takkeci und Gül immerhin einen gerichtlichen Haftbefehl, den das Militärgericht zunächst mangels Flucht- und Verdunkelungsgefahr trotz dreimaligen Anlaufs immer wieder verweigerte. Ohne neue Haftgründe vorzubringen, drangen am 23.02.82 44 Haftanträge durch: das Gericht sah jetzt den Haftgrund der Fluchtgefahr in der "Höhe der zu erwartenden Strafen" und signalisierte damit einen neuen Rechtsruck im militärjustiziellen Konzept des Regimes. 23 wurden am 25.02.82 verhaftet. Unter ihnen sind 5 gleichzeitig unter den bisher 132 beschuldigten Angehörigen der Republikanischen Volkspartei (CHP) Eçevits (zu diesem Prozeß unter 4.). Ein weiterer sitzt bereits im CHP-Verfahren in Haft. 20 weitere sind zur Fahndung ausgeschrieben. Den Verteidigern wird die gesetzliche Akteneinsicht verweigert; eine Anklageschrift steht nicht in Aussicht.

Unter den 23 Inhaftierten sind:

- Prof. Dr. Mahmut Dikerdem, 67, pensionierter Botschafter (30 Jahre in Kairo, Delhi, Tokyo, London u. a.), Vorstandsmitglied bzw. Herausgeber der führenden Institutionen für diplomatische Wissenschaften und internationale Beziehungen. Verfechter der Nichteinmischungs- und Realpolitik "alter Schule".
- Orhan Apaydin, s. o. ausgeschloseener Hauptverteidiger im DISK-Prozeß, seit drei Amtsperioden Präsident der mit 7.000 Mitgliedern zweitgrößten Anwaltskammer der Welt in Istanbul, als Parlamentsabgeordneter der kleinen liberalen "Freiheitspartei" 1961 - 65 neben Arbeitsminister Eçevit Mitschöpfer des Gewerkschaftsgesetzes, in vorderster Front im Kampf um Menschenrechte, hierzu ca. 100 wissenschaftliche Artikel, Verfasser eines kriminologischen Standardwerks zum Terrorismus (seines Täter- und Opfertypus, seiner faschistischen Instrumentalisierung) und eines weiteren solchen über die politischen Strukturen des internationalen Waffenschmuggels. Seine Haft gilt als gezielter Schlag gegen die DISK-Verteidigung.
- Dr. Erdal Atabek, als Vorsitzender des Verbandes der Ärztekammern höchster medizinischer Standesvertreter der Türkei, als Gelehrter Vorkämpfer der "sozialen Medizin".

- Prof. Dr. Metin Özek, auch in der BRD (Gastprofessuren) bekannter Psychiater, Direktor der Universitätsklinik Istanbul.
- Prof. Dr. Melih Tümer, Dekan der Istanbuler Fakultät für Politische Wissenschaften.
- Ali Sirmen, außenpolitischer Redakteur der noch legalen, weil international angesehenen, linksliberalen Zeitung 'Cumhurriyet' (='Die Republik', die einmal Atatürks Blatt war), analysierte die Möglichkeiten einer unabhängigen wirtschaftlichen Entwicklung der Türkei und einer unabhängigen Außenpolitik.
- weitere Professoren der Universitäten Ankara und Istanbul, Schriftsteller, Journalisten, Künstler.

b) Die Prozeßkonzeption des Regimes:

Eine eigene Anklageschrift gegen das Friedenskomitee existiert nicht. Anfragen zur Terminplanung und Haftverschonungsanträge wurden mit dem Hinweis abgewiesen, daß die Passagen zum Friedenskomitee in den 817 Seiten der DISK-Anklage erweitert und zu einem späteren Zeitpunkt beide Verfahren verbunden werden sollten.

Die DISK-Anklage rechnet schon jetzt mit allen den blinden Antikommunismus verwerfenden demokratischen Verbänden bis hin zur CHP Eçevits als Gliedern eines bolschewistischen Gesamtorganismus ab; sie seien durch zahllose personelle und ideelle Kontakte verkettete Mitverschwörer, von denen jeder zugleich für jeden anderen einstehen müsse.

Zum Friedenskomitee und damit auch zu den mit ihm Kontakt haltenden anderen Verbänden heißt es dort: "Es handelt sich um marxistisch-leninistische Organisationen, die das Friedenskonzept der Sowjetunion mit dem Fernziel der proletarischen Weltrevolution ohne Einschränkung übernommen haben und unter dem Deckmantel noch nicht verbotener Organisationen illegale Aktivitäten entfaltet haben."

Frieden sei nur vorgeschobene Demagogie. Die gesamte Antiaufrüstungsbewegung in der Welt sei von der Sowjetunion ferngesteuert. Den zu erwartenden Einwand, das Friedenskomitee, DISK u. a. forderten nicht nur den Austritt aus der NATO und dem CENTO-Pakt, sondern die Auflösung sämtlicher Militärblöcke, entlarvt die Anklage mit dem Nachweis, daß auch der "Weltfriedensrat" die gleichzeitige Auflösung des Warschauer Pakts fordere, und der WFR sei eine Marionette des Kreml. Dann dokumentiert die DISK-Anklage zahlreiche sowjetische Autoren, die teils das sowjetische Eigeninteresse an der Entspannung hervorheben, teils Erwägungen anstellen, daß die Entspannung den Erpressungsmanövern der Rüstungsgewinnler den legitimatorischen Schein entzieht, sozialem Konfliktdenken wieder mehr Raum gibt, kurz: den Klassenkampf fördert; Entspannungspolitiker seien Agenten und Umstürzler.

Für die Ankläger gibt es zwei auffallende argumentative Hürden, von denen in offiziellen Schriftstücken nichts steht. Wie sie diese zu überspringen gedenken, entnehmen die Verteidiger ihrer bisherigen Prozeßerfahrung und den privaten Andeutungen von Militärrichtern:

- Wie nach dem BRD-Grundgesetz können auch nach der türkischen Verfassung von 1961 Parteien nur durch das Verfassungsgericht, andere Organisationen nur durch bestimmte andere Verfassungsorgane verboten werden. Erst dann können Mitgliederaktivitäten geahndet werden. Dazu bildet sich derzeit folgende Rabulistik der Juntajuristen heraus: Diese Verfassungsartikel seien nicht aufgehoben,

sondern gegenstandslos. Die Organisationen und Parteien seien schließlich schon durch Putschistenerlaß verboten, und verboten ist verboten. Für ein zusätzliches Verbot durch das vorgesehene Verfassungsorgan sei kein Raum mehr. Sonst wäre das Verbot vom 12.09.80 ja ein Schutzbrief für die Mitglieder gewesen, und das sollte es gerade nicht sein, sondern - offen gesagt- das Gegenteil.

- Die "kommunistische Kampflosung: friedliche Koexistenz, die von Lenin formuliert wurde" (DISK-Anklage) ist inzwischen in zahlreiche völkerrechtliche Vereinbarungen - vom Breschnew/Nixon-Abkommen zur Verhinderung eines akzidentiellen Kriegsausbruches bis zur Helsinki-Schlußakte - als verbindlicher Rechtsbegriff eingegangen; danach ist die aktive Koexistenz, d. h. das partnerschaftliche Verhältnis zu sozialistischen Ländern, Ordnungsprinzip, nicht Feindpropaganda. In Artikel X des Helsinki-Schlußdokuments hat sich das Teilnehmerland Türkei verpflichtet, die Helsinki-Prinzipien - z. B. Frieden ist nicht nur Nichtkrieg, sondern intersystemare "Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil" und "gemeinsame" Sicherheit - wirksam in der eigenen Bevölkerung zu verbreiten.

  Konsequent wird die Militärjustiz einen solchen Diskurs nicht zulassen bzw. ignorieren und durch eine hektische Betriebsamkeit subalterner Scheinkriminalistik mit DISK-Grußadressen, erfolterten TKP-Kontakten usw. überdecken. Im Prinzip wie bei dem BRD-Berufsverboten wegen Friedensengagements werden Verlautbarungen im Innen- und Außenverhältnis perfekt getrennt. Am 25.02.82, dem Tag der 23 Friedenskomitee-Verhaftungen, betonte Juntachef Kenan Evren auf einem Staatsbesuch in Sofia "die unumstößliche Notwendigkeit der friedlichen Koexistenz".

  In den Kerker geworfen wird die geistige Substanz der Entspannungspolitik der frühen 70-er und der Friedensbewegung der frühen 80-er Jahre. Freund und Feind kennen die internationale Friedensbewegung als ernstzunehmenden Machtfaktor. Ihr massiver Einsatz vermag im Fall Türkisches Friedenskomitee sicher nicht weniger auszurichten als der gewerkschaftliche im Fall DISK. Die äußerste Konfrontation von Friedensbewegung und Antikommunismus in der Junta-Türkei der NATO zahlt jeden solidarischen Impuls an die Friedensbewegung zurück: sie schärft den Blick für das Wesentliche.

4. Andere Militärverfahren gegen Mitglieder fortschrittlicher Parteien und Verbände

Über die zahlreichen anderen Massenprozesse im Zusammenhang mit aufgelösten fortschrittlichen Organisationen hat die kurze Informationsreise wenig erbracht:

- Militärgerichtsprozeß in Eskisehir gegen z. Z. 55 Mitglieder des fortschrittlichen Jugendverbandes IGD. Eine Spezialeinheit aus Ankara, wohl eine Unterorganisation des Militärgeheimdienstes MIT, versucht in Folterverhören schwache Glieder unter den Angeklagten herauszufiltern, um sie als Kronzeugen für eine IGD-TKP-Verbindung einzusetzen und das IGD-Verfahren an die TKP-Prozesse anzuhängen. 2 sind ohnehin unter TKP-Anschuldigung in Haft. Vor Schmerzen haben viele Jugendliche Geständnisse unterschrieben. Der Haftrichter entließ sie dann mangels Haftgrundes, die Staatsanwaltschaft sperrte sie jedesmal sofort wieder ein, u. z. ohne Mitteilung eines neuen Haftgrundes oder einer neuen Anklage, wie das Gesetz es vorschriebe; das wiederholte sich 2 - 3 mal. Der angeklagte Medizinstudent Kemal Denlibas ist lt. medizinischen Universitätsattesten

unter Foltereinwirkung schwer schizophren geworden. - Das Verfahren wird an TKP-Verfahren angehängt.
- Analoges gilt für den Prozeß gegen Frauen des Frauenverbandes IKD, der ebenfalls an TKP-Verfahren angehängt werden wird.
- Militärgerichtsprozeß gegen Mitglieder der Lehrergewerkschaft TÖB-DER in Ankara: 50.000, d. h. 60 % aller Lehrer, gehörten ihr vor dem Putsch an. Im Dezember 1981 wurden von 58 Angeklagten 50 zu Strafen zwischen 7 und 20 Jahren verurteilt. Der Rest wartet zusammen mit ca. 500 Neuverhafteten bzw. -gefolterten auf die Aburteilung wegen der in ihrer Eigenschaft als Zweigstellenfunktionäre angemeldeten lokalen Versammlung "in Ausführung eines Gesamtplanes nach §§ 141, 142" (propagandistische und organisatorische Förderung marxistischer Ideen).
- Militärgerichtsprozeß in Istanbul gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten Bülent Eçevit und 132 andere Parlamentarier seiner republikanischen Volkspartei (CHP), der heute sozialdemokratischen Partei des Republikgründers Atatürk. Es gibt keine eigene Anklageschrift, aber ausführliche Schilderung der gegenseitigen Kontakte und Grußbotschaften CHP-DISK als Glieder der universalen kommunistischen Verschwörung in der DISK-Anklageschrift. 1/4 der CHP-Parlamentsfraktion sind DISK-Gewerkschafter; DISK-Vorsitzender und -hauptangeklagter Baştürk ist CHP-Parlamentarier. Wahrscheinliche Anklage nach §§ 141, 142 wird wahrscheinlich an den DISK-Prozeß angehängt: lt. DISK-Anklage ist CHP "Helfershelfer" des DISK, der wiederum "Helfershelfer" der TKP sei. 5 CHP-Funktionäre sind im Rahmen des Friedenskomiteeprozesses inhaftiert.
- Das Verfahren gegen Abgeordnete und Mitglieder der kleinen linkssozialdemokratischen Partei TIP dürfte ebenfalls in den DISK-, später vielleicht einen TKP-Prozeß einbezogen werden. Sie wird in der DISK-Anklageschrift ausführlich als Kreatur und parlamentarisches Hilfsorgan des DISK abgehandelt: sie habe immer gegen §§ 141, 142 und damit von der Gründung an illegal gearbeitet. Implizit wird damit den rechten vorputschistischen Regierungen eine Komplizenschaft mit illegalen Parteien vorgeworfen.
- Militärgerichtsprozeß gegen 24 Funktionäre der TIKP in Ankara/Mamak seit Juni 1981. TIKP bezeichnet sich als sozialistisch und antiimperialistisch, wurde 1978 zugelassen, hat 10.000 Mitglieder, erstrebte Bündnis mit TIP (s. o.) und der CHP Eçevits und begrüßte sogar den Putsch wegen der "offenkundigen Handlungsunfähigkeit der bisherigen Parteien" und als "Schutz vor linkem und rechtem Terror". Nachdem auch die Folter keine Verbindung der TIKP mit der Terrorszene oder der 1971 verbotenen TIIKP (Revolutionäre Arbeiter- und Bauernpartei) zutageförderm konnte, konzentriert sich der Prozeß auf das programmatische Bekenntnis zum - wie immer gemeinten - "wissenschaftlichen Sozialismus": soll jedes allgemeinste Bekenntnis zum "Sozialismus" Verbrechen nach §§ 141, 142 sein?
- Militärgerichtsprozesse in Istanbul und Izmir gegen Angehörige des linksextremistischen Verbandes DEV-SOL (Revolutionäre Linke). Kurz vorher, am 16.03.82, waren in Izmir 5 zum Tode und 46 zu Gefängnis zwischen 5 Jahren und lebenslänglich verurteilt worden. Zu den im Istanbul vor Gericht stehenden 428 werden 500 Neuverhaftete hinzukommen: derzeit der größte Massenprozeß in Istanbul. 149 mal ist bereits die Todesstrafe beantragt. Den - dort nicht verteidigenden - Kollegen fiel auf, daß das Gericht gewaltsam eine Verbindung zum linken PLO-Flügel konstruieren will; sie wittern hier eine taktische Dienstleistung des Regimes zugunsten der US-Nahostpolitik.

- Wenig zu erfahren war zu den größten Massenverfahren; denen gegen die Kurden in der Osttürkei, meist unter separatistischen Hochverratsvorwürfen, oft aber auch wegen demokratischer Vertretung von Minderheitenrechten. Im Militärgefängnis von Diyarbakir werden ca. 3.000 kurdische Demokraten gefangen gehalten. Gegen mehr als 100 wurde schon die Todesstrafe beantragt. 37 sind zu Tode gefoltert worden.

5. Der "ausgewogene" Militärgerichtsprozeß gegen faschistische Terroristen der Nationalen Bewegungspartei (MHP) Alparslan Türkeş'

Der MHP-Prozeß findet gleichzeitig mit dem o. g. TKP-Prozeß ("Wissenschaftlicher Sozialismus") im Militärgefängnis Mamak außerhalb Ankaras statt. Die Putschisten bemühten sich zuerst angelegentlich um den Eindruck, als gingen sie "ausgewogen" gegen linke (bzw. "linke") und rechte Organisationen vor. Wären sie schon anfangs offen parteilich gewesen, hätten sie auf keinerlei breite Volkszustimmung hoffen dürfen. Zu allgemein war in Erinnerung, daß der Löwenanteil der Verbrechen - vom Geheimdienst unterwandert, von Polizei und Militär gefördert - von Rechtsradikalen ausging, insbesondere von den "Grauen Wölfen" des Strauß-Freundes Alparslan Türkeş.

Inzwischen sind stillschweigend wieder 70 % der MHP-Führung auf freiem Fuße. In der Presse wird bereits die Entlassung Türkeş' psychologisch vorbereitet. Das rechte Massenblatt Terçüman veröffentlichte unter einem "offenen Pseudonym" einen ganzseitigen Brief Türkeş' an Juntachef Evren unter dem Motto: Wir wollten doch unstreitig das, was Ihr macht. Ohne uns wärt Ihr nicht da, wo Ihr jetzt seid. Warum sitzen wir also im Gefängnis? - Inzwischen wurden aus dem MHP-Prozeß alle Morde und Terrorakte abgetrennt. Übrig blieb ein reiner Parteiprozeß, der demnächst wohl stillschweigend eingestellt werden wird. Die Großen werden entlassen, die kleinen Mörder eingesperrt. Der MHP-Prozeß wird offensichtlich mit dem im gleichen Gebäude stattfindenden TIKP-Prozeß synchronisiert und in die Berichterstattung über die "linken" Prozesse so geschickt hineinverquirlt, daß der Eindruck entsteht, faschistische Gewalttaten und Morde sünden auf der gleichen Stufe wie das Bekenntnis zur "friedlichen Koexistenz" oder sozialistische Programme.

Die Kollegen bedauern, daß diese "Ausgewogenheit" gerade bei SPD und DGB ihre verwirrende Wirkung nicht verfehlte und anfangs die Solidarität hemmte. Sie bitten hier mit Nachdruck, aufzuklären.

IV. Verhandlungstag vom 19.3.82 im "TKP - Prozeß für die Provinzen der östlichen Marmarameer - und der westlichen Schwarzmeerküste" im Militärgefängnis des Marinestützpunktes Gölçük

In Istanbul eingetroffen, fanden wir den für meinen Besuch vorgesehenen DISK-Prozeß auf unbestimmte Zeit ausgesetzt und den TKP-Prozeßtermin in Ankara abgesetzt. Durch Zufall erfuhren wir, daß zur Stunde im Gefängnis des Marinestützpunktes Gölçük, 30 km südöstlich von Izmit an der Marmaraküste, ein Verhandlungstag in einem der in der Öffentlichkeit totgeschwiegenen Regionalprozesse gegen angebliche TKP-Mitglieder/Freunde begonnen hatte. Wir erreichten diesen abgelegenen Ort im Gewirr privater Kleinbuslinien: ein KZ-artiges Sicherheitsgelände mit Wachtürmen und tiefgestaffelten Stacheldrahtzäunen. Mit Besuch hatte dort niemand gerechnet und, endlich zum Stützpunktkommandanten durchgereicht, interessierte sich dieser in Englisch eindringlich für das Woher, Wohin und vor allem "Mit wem?" meiner Begegnung in der Türkei. Aus seinem Akzent schloß ich auf einen Absolventen der US-Marineakademie Annapolis, und dieser angelsächsisch unterkühlte Zufallstreffer verhalf uns zum Entrée, eskortiert von einem unangenehmen "public-relations"-Wachoffizier, der uns hintere Plätze zuwies und nie mehr wich. Das Gericht - ein Militär als Vorsitzender, 4 Berufsjuristen als Beisitzer - tagte in einer überdimensionierten Turnhalle auf einer Bühne. Die eine Hälfte des Saales bestand aus einem rechteckigen Pferch mit den 280 Angeklagte, außenherum das geschlossene Spalier blutjunger Bauernburschen mit martialischen Helmen und aufgepflanzten Schnellfeuergewehren. Auf der anderen Seite saßen etwa doppelt soviel Angehörige, die von den Wachen regelmäßig zur Einhaltung der militärisch korrekten Sitzweise angehalten wurden. Als wir unauffällig hinten hereingeführt wurden, entstand überraschende Unruhe. Im Angeklagten- wie im Zuschauercarrée drehten sich viele um; die Nachricht von der ausländischen Prozeßbeobachtung verbreitete sich wellenförmig. Ein Offizier überreichte dem vorsitzenden Militär einen Zettel, wohl mit dem Hinweis auf uns.

Während der ganzen Verhandlungsdauer strebten Zuhörer durch unauffällige Sitzplatzvertauschungen in unsere Nähe, um uns Informationen nach draußen mitzugeben. Sehr schnell griff der Aufpasser ein: was mich triebe, sei nicht juristisches Interesse, sondern Journalismus; dafür müßte ich mir nach Schluß der Verhandlung erst eine Extragenehmigung des Vorsitzenden einholen. Dann ging er dazu über, meine Gesprächspartner massiv auf die hohen Strafen für staatsabträgliche Gespräche mit Ausländern hinzuweisen. In den Verhandlungspausen sprachen immer, wenn er durch die Bedrohung der einen abgelenkt war, bereits andere mit uns, usw.: Neben mir saß die Frau eines seit 10 Monaten Einsitzenden und einen Monat lang im Verhörzentrum Gefolterten; er habe sich an einem der früheren Sitzungstage hierauf berufen und erhielt zur Antwort, an der Gültigkeit des Geständnisses der TKP-Mitgliedschaft ändere dies nichts; den Folterer könne man ja, wenn er dann noch Wert darauf lege, später einmal extra belangen. Die Frau hat Kinder, erhält nach Weisung des "zivilen Verteidigungsbeauftragten" keine Beschäftigung, sondern nur Naturalspenden eben-

falls bedürftiger Nachbarn. Mehrere erzählten, daß drei der Angeklagten nicht hier seien, da wegen Folterungen schwerverletzt im Gefängniskrankenhaus Ankara. Einer sei unter der Folter gestorben.

Die Angeklagten waren kahlgeschoren, die Gesichtsfarbe zwischen beigegrün und grau: sie hatten wohl sehr lange kein Tageslicht mehr gesehen. Doch waren die Gesichter sehr unterschiedlich: vom aktiven, politisch vifen Angeklagten bis zum gequält-abgestumpft dösenden Kleinen Mann, der nicht begreift, wie ihm geschieht; einige könnten wohl Kommunisten sein, andere hatten sicher nur beim dörflichen Blockwart angeeckt. Doch lassen sie sich nicht auseinanderdividieren.

Die Anwälte standen vorne in einem eigenen Käfig, ohne jeden Kontakt zu den Angeklagten.

Die vorausgegangenen Prozeßtage waren offenbar nach dem üblichen Schema verlaufen: die Beweisaufnahme besteht in der endlosen Verlesung von Texten von und über die TKP, von und über andere linke Organisationen durch einander ablösende Richter, die die individuelle Behandlung voll und ganz den Strafverfolgungsbehörden überlassen: diese haben die persönlichen Beweisglieder, die Geständnisse irgendwelcher - für §§ 141, 142 genügenden - Kontakte und/oder teilweise Meinungsübereinstimmungen beizuschaffen.

Heute aber kam ich zufällig in den Genuß eines makabren Leckerbissens: den Auftritt des nach Auskunft der Verteidiger einzigen Belastungszeugen in sämtlichen TKP-Prozessen, des Gölçüker Militärgefängniskommandanten Ilkin Sungur:

Es waren nicht die zivilen Beisitzer, sondern ausgerechnet der vorsitzende Militär, der Bedenken gegen die Vernehmung äußerte: der Gefängnisdirektor müsse doch parteiisch sein usw. Vielleicht witterte er aus den militärischen Dienstzeugnissen bereits einen pathologisch rechtsradikalen Gschaftelhuber und dummbrutalen Rohrkrepierer. Die Berufsjuristen bestanden unvorsichtig auf diesem "Zeugen".

Der Gefängniskommandant Sungur sprudelte heraus, daß er einen der Angeklagten, ausgerechnet einen der drei im Militärhospital Ankara liegenden Gefolterten, eine halbe Stunde nach Einlieferung in seinem Dienstzimmer mit Tee und Obst bewirtet habe. Vor Rührung habe der dann "gesungen": Er sei Mitglied des ZK der TKP und 32 namentlich benannte Mitverhaftete auch. Beim Runterhaspeln dieser Namensliste versuchten Richter und Staatsanwalt ihn vergeblich zu stoppen.

Die Anwälte hakten ein, wie er sich auf einmal all diese Namen habe merken können. - Ja, er habe - versehentlich und gesetzwidrig - in seinem Dienstzimmer die Akten der Staatsanwaltschaft liegen sehen, interessehalber hineingeschaut und dabei die Namen wiedererkannt. Er könne auch nicht leugnen, daß er diese seine Zeugenaussage, bevor er sie dem Staatsanwalt weitergab, zuerst im (rechtsradikalen) Massenblatt Terçüman abdrucken ließ.

Als Zeuge Gefängnisdirektor dann gegen den Widerstand des Vorsitzenden von den Anwälten und (wenigen) aktiven Angeklagten in die Zange genommen wurde, beharrt er schließlich nur noch auf einem einzigen sicher erinnerlichen "ZK"-Namen aus der Obst-und-Tee-Plauderei mit dem dennoch Gefolterten: dem des mitangeklagten Bürgermeisters Güneş von der Republikanischen Volkspartei, des Bruders eines Ministers aus dem Kabinett Eçevit - und der sei ja wohl auch Kommunist. Dann steckt er auch hier zurück: Güneş sei vielleicht nicht als ZK-Mitglied, sondern als Provinzvorstandsmitglied, das heißt, genaugenommen doch wohl eher Kreisvorstandsmitglied, denn so genau kenne man sich bei denen ja nie aus. Also einfaches Mitglied muß er schon gewesen sein, wenn man bei der Haussuchung 2 Nummern der kommunistischen Zeitschrift "Atilim" gefunden habe. Woher er das wisse? Ja aus dem Akt!!! Mehr als der Militärstaatsanwalt könne er als kleiner Gefängnisdirektor natürlich nicht wissen.

Zeuge Gefängniskommandant galt als geplatzt.

Der Angeklagte Bülent Karakaş - selbst Jurist - rief dazwischen, er kenne den "Plauderer", seinen halb tot gefolterten Freund, seit 7 Jahren und habe nie ähnliches von ihm gehört. Nun hageln andere, schlichtere Angeklagte auf Sungur ein: er habe sie geschlagen, an den Füßen aufgehängt, auf halbe Kost gesetzt. Der Vorsitzende nutzt das Gewirr, Sungur zu entlassen.

Dann beantragten die Anwälte a) die Streichung der bereits rechtswidrig zustandegekommenen Zeugenaussage, b) Anklageerhebung gegen den Gefängniskommandanten wegen Amtsmißbrauchs, c) Anklage wegen Falschaussage. Die Anträge wurden ohne Begründung verworfen. Aber alle, auch die "stillen" Angeklagten, wissen: Das war ein großer Sieg. Zumal Sungur bisher in der ganzen Türkei der einzige Anti-TKP-"Zeuge" war.

Nach einer Pause setzte Angeklagter Karakaş, der Jurist, in Fahrt gekommen, mit einer Art Rechtsgespräch zum "Normbereich" des § 142 (kommunistische Propaganda) fort:Verstoß gegen die Gedankenfreiheit. Ein Zivilbeisitzer: Wenn Sie Ihre Gedanken äußern, haben Sie sie in die Aktion umgesetzt und nur deswegen werden Sie verfolgt. Schon das Äußern in Anwesenheit eines einzigen Zuhörers sei "Propaganda".

Hieran schlossen sich Auseinandersetzungen um den Beweiswert der Vernehmungsprotokolle und Abschlußberichte mit den - in der Verhandlung von allen Angeklagten widerrufenen - Geständnissen. Hier waren sie nämlich nicht nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung (Gesetz 353) vom Staatsanwalt, sondern nur vom vernehmenden Polizisten unterschrieben (man fürchtete, daß bereits der Wechsel in die Atmosphäre des staatsanwaltlichen Amtszimmers zum Widerruf ermutigt). Für die Richtigkeit der Protokolle will der Staatsanwalt die Originaltonbänder zugelassen haben. Das Gericht beschließt, daß der Verstoß gegen die richtige Unterschriftsleistung so nicht geheilt werden könne; die Verhöre (das heißt in der Praxis: die Folterungen!) müßten wiederholt werden: darauf hörte man einen gellenden Angstschrei einer Angeklagten - das einprägsamste Erlebnis der Informationsreise.

Zum Abschluß plädierten die Anwälte. Der Verteidiger des von Sungur herausgehobenen Bürgermeisters der Eçevit-Partei erklärte, neben dem kommunistischen Parteiprogramm habe die Hausdurchsuchung eine ganze Bibliothek verschiedenster politischer Literatur bis hin zu "Mein Kampf" gefunden. Es gebe keinen Beweis. Die Wahlkampfkonkurrenten um das Bürgermeisteramt hätten als einzige den Verdacht kommunistischer Sympathien geäußert. So etwas präge jeden Kleinstadtwahlkampf. Anwälte sprechen in Massenprozessen sehr kurz: Alle betonten den völligen Mangel an Beweisen, darüberhinaus die einen mehr die skandalöse Verfolgung integrer Menschen (Arbeiter und Intellektuelle in ihrer bis zum Putsch legalen Organisation, die damals niemand mit der TKP in Verbindung gebracht habe), andere mehr die mißliche soziale Lage der verelendeten Familien. Sie beantragten Freispruch mangels Beweise, hilfsweise: Haftentlassung.

Nach kurzer Beratung lehnte das Gericht sämtliche Anträge im Brustton rechtsstaatlicher Korrektheit ab:

Es stimme schon, die Verteidigung habe gut gearbeitet. Gerade nach dem Reinfall mit Sungur und den richtigen Hinweisen der Verteidigung auf die unzureichende Prozeßvorbereitung der Staatsanwaltschaft müsse man nun neue und bessere Beweise beschaffen, und zwar zunächst bei den Staatsanwaltschaften Burs, Istanbul und anderen. Solange müßten die Angeklagten eben in Untersuchungshaft bleiben. Die Klagen über die Haftbedingungen seien unsachliche Stimmungsmache. Einen Häftling, der sich nicht über Haftbedingungen beklage, müsse man erst noch erfinden.

V. Gesichtspunkte zur Auswertung der Reise und weiteren Solidarität

Solche wurden zu den einzelnen Prozeßgruppen schon angeschnitten, sodaß es hier um Ergänzungen geht:

a) Aktuell praktische Maßnahmen:

In der Diskussion mit den Kollegen schälte sich der Wunsch heraus, möglichst viele und möglichst angesehene BRD-Juristen, gleich welchen sonstigen Standorts, sollten einen gemeinsamen Offenen Protestbrief an

Herrn Militärgeneralankläger
Süleyman T a k k e c i
Sikiyönetim Komutanligi

I s t a n b u l , Türkei

schreiben und veröffentlichen. Dieser solle, auch auf Kosten spezieller politischer Inhalte und analytischen Tiefgangs, die breitestmögliche rechtsstaatlich-demokratische Grundlage - diese dafür mit entschiedener Schärfe - zum Ausdruck bringen. Stofflich sei nach dem Prinzip "Lieber weniger, aber besser" zu verfahren. Damit sich keinerlei Unrichtigkeit einschleiche, müsse der Entwurf auch von einschlägig erfahrenen türkischen Kollegen überprüft werden. Den Machthabern ist nicht einfach engagierter Protest, sondern vor allem das Gefühl umfassender Beobachtung durch die EG-Öffentlichkeit (z. B. gut ausgewählte Einzelbeispiele einer vom Regime nicht erwarteten Kenntnis neuester Prozeßsituationen) zu vermitteln. Folgende Schwerpunkte sollte dieser erste Offene Brief - wegen ihrer Breite - setzen: 1. Verhaftung des Anwaltskammerpräsidenten und DISK-Hauptverteidigers Orhan Apaydin im Friedenskomitee-Prozeß, 2. die 5 auch im CHP-Verfahren angeklagten, aber im Friedenskomitee-Verfahren inhaftierten CHP-(Eçevit)'Parlamentarier, 3. die Verhaftung des Friedenskomitee-Vorsitzenden, Botschafter Prof. Mahmut Dikerdem, 4. Friedenskomitee-Prozeß als brutaler Angriff auf Entspannungspolitik und Friedensbewegung in ihrem allgemeinsten Verständnis.

Auf dieser Basis können dann mehr analytische Protesterklärungen etwa zum Charakter der TKP-Prozesse als auf den allgemeinsten Antikommunismus reduzierte Generalklausel und Auffangstellung für die gesamte politische Justiz folgen.

Zur Beweisnot in den von Türken in der BRD angestrengten Asylverfahren - eine von den Kollegen keineswegs generell gebilligte, persönliche Alternative - ist nüchtern festzuhalten, daß türkische

Zeugen und Sachverständige wegen der drakonischen Strafdrohungen nicht benennbar sind. Es bleibt also bei den "Gutachten" der BRD-Botschaft und Generalkonsulate, die sehr stumpf aus amtlichen Juntaverlautbarungen schöpfen und dies oft genug als eigene Erkenntnisse ausgeben. Man sollte ihnen jedoch demonstrativ vor Ort recherchierte Berichte über die Menschenrechtssituation mit Begleitschreiben schicken, um langfristig etwas zu ändern.

Die Kollegen sind erstaunlich gut über den hiesigen Beschwichtigungsjournalismus (auch den sozialliberalen, Juntaformeln übernehmenden, z. B. von Heiko Flottau) unterrichtet. Sie bitte um prompte Protestleserbriefe sachkundiger Türkeifahrer. Für eine aktuelle Gefahr halten sie die konzertierte Aktion der Junta und westlicher Führungsblätter (FAZ), DISK im Wege geschickter "Andeutungen" von der westlichen Gewerkschaftsbewegung zu isolieren.

b) Themenspezifische Solidarität und Kommunistenprozeß:

In der Diskussion um die Weiterentwicklung der bundesdeutschen Solidarität wiesen die Kollegen immer wieder besorgt auf die Wahrscheinlichkeit hin, daß der Friedenskomitee-Prozeß in den DISK-Prozeß und der DISK-Prozeß in die TKP-Prozesse integriert wird. Bliebe es bei der DGB-Solidarität, wenn die gleiche Sache auch nur unter dem Namen eines allgemeinen TKP-Prozesses laufe?

Hier ist vorbeugende Aufklärung über die Spezifik der Juntajustiz vonnöten, d. h. über den "Kommunismus" nicht als radikalsten Spezial-, sondern als allgemeinsten Auffangtatbestand.

Es gibt dringliche Strukturgründe, schon jetzt mehr Solidarität in den TKP-Prozessen aus der BRD zu fordern. Das haben auch betont nicht-kommunistische Kollegen hervor.

Zugleich ist die jetzige Phase der thematisch noch notdürftig getrennten Prozesse raschest zu nutzen, um deren spezifische Thematik - Frieden, Gewerkschaft, Sozialismus - zu profilieren und die entsprechend erreichbare themenspezifische Solidarität (Gewerkschaft, Friedensbewegung) zu mobilisieren und jetzt einzubringen. Das muß im Zeitpunkt der allgemeinen Anhängung an den TKP-Prozeß "stehen". Dann ist einsichtig: So, wie im Friedenskomitee- und im DISK-Prozeß der Kommunismus angeklagt wird, so wird im TKP-Prozeß auch der Frieden und die Gewerkschaft angeklagt. Und das ergibt sich ja auch aus der "Natur der Sache".

Die Militärjustiz wird jeden erdenklichen Druck auf die Verteidigung ausüben, "im Interesse des Mandanten" von der inhaltlichen Verteidigung des Friedenskomitees und der Gewerkschaft weg auf kriminalistische Entlastungsversuche auszuweichen. Innerhalb des Prozesses ist es fast unmenschlich, sich diesem Druck voll zu entziehen. Da bedarf es des kräftigen argumentativen Flankenschutzes von außen - gerade aus dem EG-Ausland, die inhaltliche Schweige- und Unterstellungstaktik unmöglich zu machen. Da zeigt es sich nun, daß es unter den demokratischen Juristen des EG- und NATO-Bereichs gerade die bundesdeutschen und türkischen mit den gleichen Argumentationen und Denunziationen zu tun haben.

c) Gleiche Denunziationen, gleiche Argumentationen:

Der Unterzeichnete hat gegenüber den türkischen Kollegen nie die Hemmung überwunden, auf die ins Auge springenden argumentativen und denunziatorischen Strukturähnlichkeiten etwa in den 817 Seiten der DISK-Anklage und der hiesigen Berufsverbotszene hinzuweisen.

Wegen der hiesigen Berufsverbotstatbestände wird hier niemand eingesperrt, gefoltert oder hingerichtet. Es wäre Blasphemie, einen Vergleich zwischen der Menschenrechtssituation in der Türkei und der BRD auch nur anzudeuten.

Das betrifft aber nur die Rechtsfolgeseite, nicht die tatbestandliche Rechtsvoraussetzungsseite. Da gibt es kein anderes NATO-Land mit vergleichbar ausgefeilten Mechanismen zur Illegalisierung fortschrittlicher Inhalte und Personen. Insoweit erscheint die politische Justiz der Türkei als gelehrige Schülerin. Es dürfte da bundesdeutsche Lehrer und einen regen personellen Stoffwechsel reaktionärer Juristen, Berater, Gastdozenten usw. aus der BRD und Türkei geben, den aufzuspüren sich lohnen würde. Die Türkei hat z. B. aus der Kalte-Kriegs- und später aus der Berufsverbotsrechtsprechung der BRD folgende unverwechselbare Topoi übernommen:

- die Strafrechtsprechung des 2. und 6. Senates des Bundesgerichtshofes aus den 50-er und 60-er Jahren zum § 80 (Hochverrat), wonach "Gewalt als Angriffsmittel auf die verfassungsmäßige Ordnung" im "Aufruf zu Demonstrationen und Streiks bis hin zum Massenstreik" liegt, "wenn damit beabsichtigt ist, die Staatsorgane zu beeindrukken" (BGH vom 04.06.55 im Angenfort-Urteil) und in den Urteilen zum sog. Programm der nationalen Wiedervereinigung von 1952 und zur "gewerkschaftlichen Parlamentsnötigung" (="Gewalt") durch die Mitbestimmungsstreiks. Zu Letzteren auch das Bundesarbeitsgericht: "Gewalt mit der Folge ... der Schadensersatzpflicht".
- die gleiche Strafrechtsprechung zu den demokratischen Organisationen als "Ringvereinen" (§ 129 kriminelle Vereinigung), wonach alle diese Vereinigungen miteinander personell und/oder ideell verflochten sind, sich jede das Schuldkonto jeder anderen im Sinne einer unteilbaren Gesamtverschwörung zurechnen lassen muß.
- die sog. "Schaukeltheorie" nach den beiden klassischen Richtungen hin:
  Trotz gesetzlichen Schutzes legaler, nur durch ein besonderes Verfassungsverfahren verbietbarer Organisationen und ihrer Betätigung werden zuerst die vielen Täter einzeln abgeurteilt. Dann wird mit Hilfe der Masse dieser individuellen Strafurteile gegen die Funktionäre und Mitglieder der Organisation diese selbst verboten. Nicht die Gewalt macht eine Organisation zur "revolutionären", sondern der Einfluß einer sogenannten "revolutionären" Organisation macht legal-friedliche Handlungen zu "Gewalthandlungen", die wiederum in Verbindung mit der "revolutionären Organisation" den Hochverrat (BRD: § 80, Türkei: § 146) ergeben.
- im Kalten Krieg: Gedankenstränge in der NS-Tradition zur Kriminalisierung marxistischer und kapitalismuskritischer Thesen.
  Bzw. in der Berufsverbotsrechtsprechung: das entspannungsfeindliche und antigewerkschaftliche Denunziationskontinuum ("gesellschaftliche Veränderung = marxistisch-leninistische Revolution im Sinne des KPD-Verbotes", "Koexistenz = kommunistische Kampflosung").
- der Mechanismus personeller Kontaktschuld (das Wer-mit-Wem um viele Ecken herum), das argumentative Ineinanderverschwimmen austauschbarer organisatorischer Bindungen.
- der Mechanismus begrifflicher Kontaktschuld ("Frieden", "Imperialismus", "Ausbeutung", "Arbeiterklasse" sind schmutzige Kommunistenwörter)
- die "Gerichtsnotorietät" der wesentlichen politischen Verleumdungen und die entsprechenden "Beweisverbote".

- die Lehre, daß nicht das "Verfassungsgesetz", sondern die bestehenden Besitzverhältnisse und die dazu passenden reaktionären "Grundwerte" die "eigentliche" Verfassung seien, damit auch die Lehre von Prof. Carl Schmitt bis Prof. Dieter Blumenwitz, von der Abendländischen Akademie bis zur Hanns-Seidel-Stiftung, der Pinochet-Freunde im Bayernkurier und Innenminister: daß der militärputschistische Verfassungsumstürzer und Hochverräter der eigentliche Verfassungsretter sei.

Und vieles mehr.

Argumentative Hilfestellung, wissenschaftliche Vertiefung, kommunikativer Austausch in der Verteidigung der Menschenrechte ist also im spezifischen Verhältnis Türkei/BRD fruchtbar und notwendig. In der argumentativen Illegalisierung der Arbeiter- und Friedensbewegung ist die bundesdeutsche Reaktion vorausgeschritten, in der schlüssigen Fortentwicklung zur brutalsten Konsequenz tat dies die türkische Reaktion. Daraus beziehen wir hier ein anschauliches Argumentum ad absurdum.

Auch hier ist also nicht ausschließlich ein "Spenden internationaler Solidarität" gefragt, sondern arbeitsreiches Geben und Nehmen.

Wieder leisten wir im ureigensten Interesse internationale Solidarität.

S P E N D E T für die Betroffenen und deren Angehörige
Bank für Gemeinwirtschaft - Kto.Nr. 27 266 778 00
Kreipe-Mössel, Stichwort "Türkei-Komitee"

Mai-Demonstration 1977 in Istanbul

TÜSTAV